GARTENSTADT Karlsruhe

KARLSRUHE-RÜPPURR
Krokusweg 52

Ausschreibungsdauer: 26.03. - 05.04.2024

1. Lage EG Wohnung 4, Baujahr 2020 (Baez)

2. Größe 2 Zimmer, Küche, Bad/WC, Flur, Terrasse, ca. 62 m² Wfl.

Die Wohnung ist öffentlich gefördert, daher Wohnberechtigungsschein erforderlich (bitte Anlage beachten)

3. Ausstattung Zentralheizung, zentrale Warmwasser-Versorgung, Dusche, isolierverglaste Fenster, Kabelfernsehen.

Mietereigene Einrichtungen: (können, müssen aber nicht übernommen werden)

Duschtrennwand, Lampen, Vorhangstange und Vorhänge

Barrierefrei

Das Haus entspricht den Kriterien „ Effizienzhaus 55“ nach der EnEV 2014

4. Energieausweis
Pflichtangaben nach § 87 GEG

Energiebedarfsausweis		
Energiebedarf d. Gebäudes:	56,5	kWH/m²-a
Energieträger	Pellets	
Energieeffizienzklasse	B	

5. Nutzungsentgelt

a. Grundmiete	**565,00**	**€**
b. Betriebskosten-Vorauszahlung	**105,00**	**€**
c. Heizkosten-Vorauszahlung	**140,00**	**€ ***
monatlich gesamt	**810,00**	**€**

**** Kalkulation anhand hoher Energiekosten**

6. Geschäftsguthaben 1.820,00 €

(bei Wohnungszusage innerhalb von 7 Tagen einzuzahlen)

7. Mietbeginn 01.05.2024 oder nach Vereinbarung

8. Schönheitsreparaturen Die Übergabe erfolgt in nicht renoviertem Zustand.

Die Schönheitsreparaturen werden vom Vermieter nicht ausgeführt.

9. Besichtigung

DI	02.04.2024	17.30 – 18.30 Uhr
DO	04.04.2024	17.30 – 18.30 Uhr

10. Bewerber 1- und 2-Personen-Haushalte

Ansprechpartner
S. Maier, N. Grünewald, Bezirk 1
Telefon 0721 9 88 21-31

Gartenstadt Karlsruhe eG
Ostendorfplatz 2
76199 Karlsruhe

Öffnungszeiten
MO bis FR 08.30 - 12.00 Uhr
DO 13.30 - 17.30 Uhr

KARLSRUHE-RÜPPURR
Krokusweg 52

Ausschreibungsdauer: 26.03. - 05.04.2024

Modalitäten

Um die ausgeschriebene Wohneinheit besichtigen zu können, benötigen Sie Ihren Mitgliedsausweis.

Bitte um Einreichung Ihrer schriftlichen Bewerbung bis spätestens

Freitag, 5. April 2024, 12.00 Uhr

Den Energieausweis für nicht denkmalgeschützte Objekte erhalten Sie im Kundenzentrum und auf unserer Webseite unter: www.gartenstadt-karlsruhe.de. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte unserer Informationsbroschüre , Wohnen und Sparen in der Gartenstadt' oder unserer Webseite www.gartenstadt-karlsruhe.de.

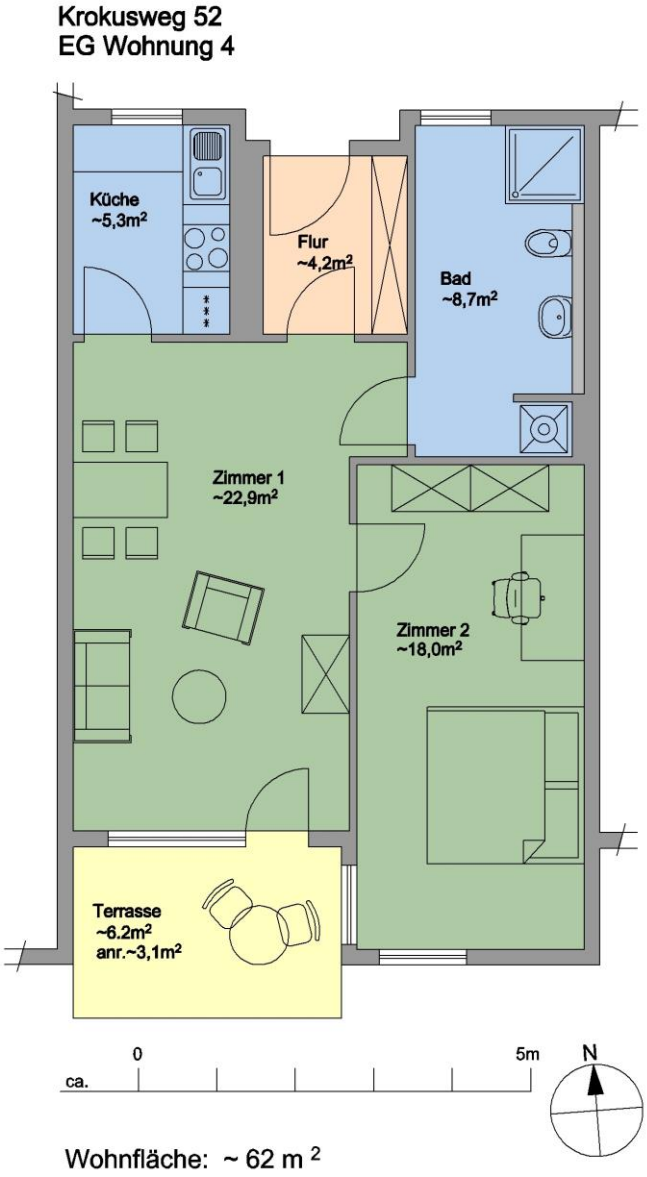

Ansprechpartner
S. Maier, N. Grünewald, Bezirk 1
Telefon 0721 9 88 21-31

Gartenstadt Karlsruhe eG
Ostendorfplatz 2
76199 Karlsruhe

Öffnungszeiten
MO bis FR 08.30 - 12.00 Uhr
DO 13.30 - 17.30 Uhr

Stadt Karlsruhe | Merkblatt
Liegenschaftsamt
Wohnraumförderung
Stand: Juni 2023

Karlsruhe

Informationen zum Wohnberechtigungsschein

Voraussetzungen für die Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines sind im Wesentlichen, dass zum einen die maßgebende Einkommensgrenze eingehalten wird und zum anderen die Wohnungsgröße und die Anzahl der Haushaltsmitglieder in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen.

Folgende Wohnungsgrößen und Einkommensgrenzen sind angemessen und maßgeblich:

Haushalt (Personenzahl)	Wohnfläche bis zu m²	Wohnräume bis zu	Einkommensgrenze €
1	45	2	55.250
2	60	3	55.250
3	75	4	64.250
4	90	5	73.250
5	105	6	82.250
6	120	7	91.250
7	135	8	100.250
8	150	9	109.250

Eine Überschreitung dieser Wohnungsgrößen um bis zu 5 m² ist zulässig.

Bei Barrierefreiheit nach DIN 18040-2 ist eine Überschreitung der Wohnflächengrenze von bis 15 m² bei gleichbleibender Raum- und Personenzahl zulässig.

Nach § 15 Absatz 3 Landeswohnraumförderungsgesetz (LWoFG) kann zur Vermeidung besonderer Härten oder zur Berücksichtigung besonderer beruflicher oder persönlicher Bedürfnisse von der maßgebenden Wohnungsgröße abgewichen werden. Derartige Tatbestände sind darzulegen und nachzuweisen. Besondere persönliche Bedürfnisse liegen z.B. dann vor, wenn bei Schwerbehinderten wegen der Art der Behinderung ein zusätzlicher Flächenbedarf besteht (z.B. Rollstuhlfahrer, Blinde) oder wenn wegen schwerer Pflegebedürftigkeit die Aufnahme einer Pflegeperson in den Haushalt erforderlich wird.

Gedruckt auf 100 Prozent Recyclingpapier

Im Regelfall ist das Einkommen der letzten 12 Monate vor Antragstellung nachzuweisen.

Der Antrag auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheins kann auch im Internet unter www.karlsruhe.de, Suchwort: Wohnberechtigungsschein, heruntergeladen werden.

Weitere Informationen und Anträge erhalten Sie beim Liegenschaftsamt der Stadt Karlsruhe.

Kontaktdaten:

Stadt Karlsruhe Liegenschaftsamt, Lammstr. 7 A, 76133 Karlsruhe

Derzeit sind keine Besuche bei uns möglich. Sie erreichen uns telefonisch, per E-Mail und Post.

Sachbearbeitung	Telefon	E-Mail
Frau Kärcher	0721 133 6423	Julia.Kaercher@la.karlsruhe.de
Frau Kunzmann	0721 133 6414	Nicole.Kunzmann@la.karlsruhe.

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1]18.11.2013

Gültig bis: 30.07.2030

Registriernummer [2] BW-2020-003287043
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

1

Gebäude

Gebäudetyp	Mehrfamilienhaus	
Adresse	Krokusweg 52, 76199 Karlsruhe	
Gebäudeteil	Haus 3	
Baujahr Gebäude [3]	2019	
Baujahr Wärmeerzeuger [3, 4]	2019	
Anzahl Wohnungen	23	
Gebäudenutzfläche (An)	2120 m²	☐ nach §19 EnEV aus Wohnfläche ermittelt
Wesentliche Energieträger für Heizung und Warmwasser [3]	Pellets	
Erneuerbare Energien	Art: Pellets	Verwendung: TW, H
Art der Lüftung/Kühlung [3]	☐ Fensterlüftung ☐ Lüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung ☐ Anlage zur Kühlung ☐ Schachtlüftung ☒ Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewinnung	
Anlass der Ausstellung des Energieausweises	☒ Neubau ☐ Modernisierung (Änderung/Erweiterung) ☐ Sonstiges (freiwillig) ☐ Vermietung/Verkauf	

Hinweise zu den Angaben über die energetische Qualität des Gebäudes

Die energetische Qualität eines Gebäudes kann durch die Berechnung des **Energiebedarfs** unter Annahme von standardisierten Randbedingungen oder durch die Auswertung des **Energieverbrauchs** ermittelt werden.Als Bezugsfläche dient die energetische Gebäudenutzfläche nach der EnEV, die sich in der Regel von den allgemeinen Wohnflächenangaben unterscheidet. Die angegebenen Vergleichswerte sollen überschlägige Vergleiche ermöglichen **(Erläuterungen – siehe Seite 5).** Teil des Energieausweises sind die Modernisierungsempfehlungen (Seite 4).

☒ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Berechnungen des Energiebedarfs erstellt (Energiebedarfsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 2** dargestellt. Zusätzliche Informationen zum Verbrauch sind freiwillig.

☐ Der Energieausweis wurde auf der Grundlage von Auswertungen des Energieverbrauchs erstellt (Energieverbrauchsausweis). Die Ergebnisse sind auf **Seite 3** dargestellt.

Datenerhebung Bedarf/Verbrauch durch ☒ Eigentümer ☒ Aussteller

☐ Dem Energieausweis sind zusätzliche Informationen zur energetischen Qualität beigefügt (freiwillige Angabe).

Hinweise zur Verwendung des Energieausweises

Der Energieausweis dient lediglich der Information. Die Angaben im Energieausweis beziehen sich auf das gesamte Wohngebäude oder den oben bezeichneten Gebäudeteil. Der Energieausweis ist lediglich dafür gedacht, einen überschlägigen Vergleich von Gebäuden zu ermöglichen.

Aussteller

bb·a BERND BISTRITZ - ARCHITEKTEN
HIRSCHSTR. 1 - 76287 RHEINSTETTEN
TEL.: 07242 / 9370-0, FAX 9370-30
eMail: info@bistritz.de

30.07.2020
Ausstellungsdatum

Unterschrift des Ausstellers

[1] Datum der angewendeten EnEV, gegebenenfalls angewendeten Änderungsverordnung zur EnEV
[2] Bei nicht rechtzeitiger Zuteilung der Registriernummer (§ 17 Absatz 4 Satz 4 und 5 EnEV) ist das Datum der Antragstellung einzutragen; die Registriernummer ist nach deren Eingang nachträglich einzusetzen.
[3] Mehrfachangaben möglich [4] bei Wärmenetzen Baujahr der Übergabestation

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1]18.11.2013

Berechneter Energiebedarf des Gebäudes

Registriernummer [2] BW-2020-003287043
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

2

Energiebedarf

CO2-Emissionen[3] 3,3 kg/(m²a)

Endenergiebedarf dieses Gebäudes
48,4 kWh/(m²a)

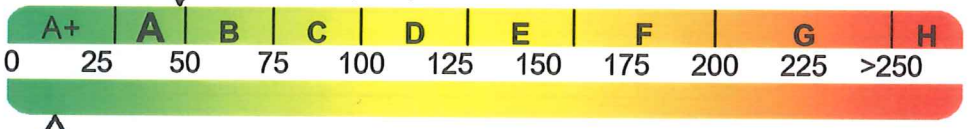

Primärenergiebedarf dieses Gebäudes
13,4 kWh/(m²a)

Anforderungen gemäß EnEV [4]

Primärenergiebedarf

Ist-Wert 13,4 kWh/(m²a) Anforderungswert 39,1 kWh/(m²a)

Energetische Qualität der Gebäudehülle Ht'

Ist-Wert 0,319 W/(m²K) Anforderungswert 0,487 W/(m²K)

Sommerlicher Wärmeschutz (bei Neubau) ☐ eingehalten

Für Energiebedarfsberechnungen verwendetes Verfahren

☒ Verfahren nach DIN V 4108-6 und DIN V 4701-10
☐ Verfahren nach DIN V 18599
☐ Regelung nach §3 Absatz 5 EnEV
☐ Vereinfachungen nach §9 Absatz 2 EnEV

Endenergiebedarf dieses Gebäudes **48,4 kWh/(m²a)**
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Angaben zum EEWärmeG[5]

Nutzung erneuerbarer Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs auf Grund des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG)

Art: Biomasse fest **Deckungsanteil: 100,0 %**
%
%

Ersatzmaßnahmen[6]

Die Anforderungen des EEWärmeG werden durch die Ersatzmaßnahme nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG erfüllt.

☐ Die nach §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

☐ Die in Verbindung mit §8 EEWärmeG um % verschärften Anforderungswerte der EnEV sind eingehalten.

Verschärfter Anforderungswert Primärenergiebedarf: kWh/(m²a)

Verschärfter Anforderungswert für die energetische Qualität der Gebäudehülle Ht': W/(m²K)

Vergleichswerte Endenergie

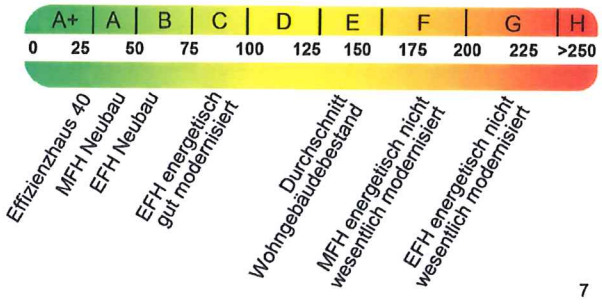

7

Erläuterungen zum Berechnungsverfahren

Die Energieeinsparverordnung lässt für die Berechnung des Energiebedarfs unterschiedliche Verfahren zu, die im Einzelfall zu unterschiedlichen Ergebnissen führen können. Insbesondere wegen standardisierter Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch. Die ausgewiesenen Bedarfswerte der Skala sind spezifische Werte nach der EnEV pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN), die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes.

[1] siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
[2] siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
[3] freiwillige Angabe
[4] nur bei Neubau sowie bei Modernisierung im Fall des §16 Absatz 1 Satz 3 EnEV
[5] nur bei Neubau
[6] nur bei Neubau im Fall der Anwendung von §7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG
[7] EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1]18.11.2013

Erfasster Energieverbrauch des Gebäudes

Registriernummer [2] BW-2020-003287043
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

3

Energieverbrauch

Endenergieverbrauch dieses Gebäudes
[Pflichtangabe in Immobilienanzeigen]

Verbrauchserfassung - Heizung und Warmwasser

Zeitraum von	Zeitraum bis	Energieträger [3]	Primär-energie-faktor	Energieverbrauch [kWh]	Anteil Warmwasser [kWh]	Anteil Heizung [kWh]	Klima-faktor

Vergleichswerte Endenergie

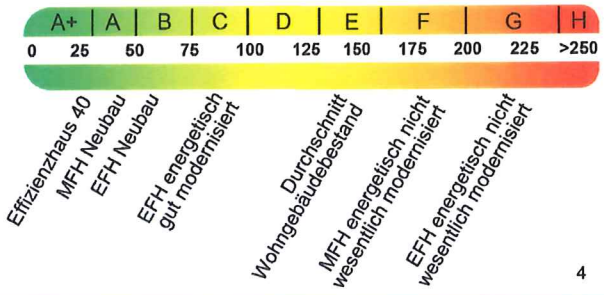

4

Die modellhaft ermittelten Vergleichswerte beziehen sich auf Gebäude, in denen die Wärme für Heizung und Warmwasser durch Heizkessel im Gebäude bereitgestellt wird.

Soll ein Energieverbrauch eines mit Fern- oder Nahwärme beheizten Gebäudes verglichen werden, ist zu beachten, dass hier normalerweise ein um 15 bis 30% geringerer Energieverbrauch als bei vergleichbaren Gebäuden mit Kesselheizung zu erwarten ist.

Erläuterungen zum Verfahren

Das Verfahren zur Ermittlung des Energieverbrauchs ist durch die Energieeinsparverordnung vorgegeben. Die Werte der Skala sind spezifische Werte pro Quadratmeter Gebäudenutzfläche (AN) nach der Energieeinsparverordnung, die im Allgemeinen größer ist als die Wohnfläche des Gebäudes. Der tatsächliche Energieverbrauch einer Wohnung oder eines Gebäudes weicht insbesondere wegen des Witterungseinflusses und sich ändernden Nutzerverhaltens vom angegebenen Energieverbrauch ab.

[1] siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises
[2] siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises
[3] gegebenenfalls auch Leerstandszuschläge, Warmwasser- oder Kühlpauschale in kWh
[4] EFH: Einfamilienhaus, MFH: Mehrfamilienhaus

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1]18.11.2013

Empfehlungen des Ausstellers

Registriernummer[2] **BW-2020-003287043**
(oder: "Registriernummer wurde beantragt am...")

4

Empfehlungen zur kostengünstigen Modernisierung

Maßnahmen zur kostengünstigen Verbesserung der Energieeffizienz sind ☐ möglich ☒ nicht möglich

Empfohlene Modernisierungsmaßnahmen

Nr.	Bau- oder Anlagenteile	Maßnahmenbeschreibung in einzelnen Schritten	empfohlen		(freiwillige Angaben)	
			in Zusammenhang mit größerer Modernisierung	als Einzel-maß-nahme	geschätzte Amortisa-tionszeit	geschätzte Kosten pro eingesparte Kilowatt-stunde Endenergie
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		
			☐	☐		

☐ weitere Empfehlungen auf gesondertem Blatt

Hinweis: Modernisierungsempfehlungen für das Gebäude dienen lediglich der Information.
Sie sind nur kurz gefasste Hinweise und kein Ersatz für eine Energieberatung.

Genauere Angaben zu den Empfehlungen sind erhältlich bei/unter:	

Ergänzende Erläuterungen zu den Angaben im Energieausweis (Angaben freiwillig)

[1] siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises [2] siehe Fußnote 2 auf Seite 1 des Energieausweises

ENERGIEAUSWEIS für Wohngebäude

gemäß den §§16 ff. der Energieeinsparverordnung (EnEV) vom [1]18.11.2013

Erläuterungen

Angabe Gebäudeteil – Seite 1

Bei Wohngebäuden, die zu einem nicht unerheblichen Anteil zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, ist die Ausstellung des Energieausweises gemäß dem Muster nach Anlage 6 auf den Gebäudeteil zu beschränken, der getrennt als Wohngebäude zu behandeln ist (siehe im Einzelnen § 22 EnEV). Dies wird im Energieausweis durch die Angabe „Gebäudeteil" deutlich gemacht.

Erneuerbare Energien – Seite 1

Hier wird darüber informiert, wofür und in welcher Art erneuerbare Energien genutzt werden. Bei Neubauten enthält Seite 2 (Angaben zum EEWärmeG) dazu weitere Angaben.

Energiebedarf – Seite 2

Der Energiebedarf wird hier durch den Jahres-Primärenergiebedarf und den Endenergiebedarf dargestellt. Diese Angaben werden rechnerisch ermittelt. Die angegebenen Werte werden auf der Grundlage der Bauunterlagen bzw. gebäudebezogener Daten und unter Annahme von standardisierten Randbedingungen (z. B. standardisierte Klimadaten, definiertes Nutzerverhalten, standardisierte Innentemperatur und innere Wärmegewinne usw.) berechnet. So lässt sich die energetische Qualität des Gebäudes unabhängig vom Nutzerverhalten und von der Wetterlage beurteilen. Insbesondere wegen der standardisierten Randbedingungen erlauben die angegebenen Werte keine Rückschlüsse auf den tatsächlichen Energieverbrauch.

Primärenergiebedarf – Seite 2

Der Primärenergiebedarf bildet die Energieeffizienz des Gebäudes ab. Er berücksichtigt neben der Endenergie auch die so genannte „Vorkette" (Erkundung, Gewinnung, Verteilung, Umwandlung) der jeweils eingesetzten Energieträger (z. B. Heizöl, Gas, Strom, erneuerbare Energien etc.). Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz sowie eine die Ressourcen und die Umwelt schonende Energienutzung. Zusätzlich können die mit dem Energiebedarf verbundenen CO2-Emissionen des Gebäudes freiwillig angegeben werden.

Energetische Qualität der Gebäudehülle – Seite 2

Angegeben ist der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmeverlust (Formelzeichen in der EnEV: HT´). Er beschreibt die durchschnittliche energetische Qualität aller wärmeübertragenden Umfassungsflächen (Außenwände, Decken, Fenster etc.) eines Gebäudes. Ein kleiner Wert signalisiert einen guten baulichen Wärmeschutz. Außerdem stellt die EnEV Anforderungen an den sommerlichen Wärmeschutz (Schutz vor Überhitzung) eines Gebäudes.

Endenergiebedarf – Seite 2

Der Endenergiebedarf gibt die nach technischen Regeln berechnete, jährlich benötigte Energiemenge für Heizung, Lüftung und Warmwasserbereitung an. Er wird unter Standardklima und Standardnutzungsbedingungen errechnet und ist ein Indikator für die Energieeffizienz eines Gebäudes und seiner Anlagentechnik. Der Endenergiebedarf ist die Energiemenge, die dem Gebäude unter der Annahme von standardisierten Bedingungen und unter Berücksichtigung der Energieverluste zugeführt werden muss, damit die standardisierte Innentemperatur, der Warmwasserbedarf und die notwendige Lüftung sichergestellt werden können. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Bedarf und damit eine hohe Energieeffizienz.

Angaben zum EEWärmeG – Seite 2

Nach dem EEWärmeG müssen Neubauten in bestimmtem Umfang erneuerbare Energien zur Deckung des Wärme- und Kältebedarfs nutzen. In dem Feld „Angaben zum EEWärmeG" sind die Art der eingesetzten erneuerbaren Energien und der prozentuale Anteil der Pflichterfüllung abzulesen. Das Feld „Ersatzmaßnahmen" wird ausgefüllt, wenn die Anforderungen des EEWärmeG teilweise oder vollständig durch Maßnahmen zur Einsparung von Energie erfüllt werden. Die Angaben dienen gegenüber der zuständigen Behörde als Nachweis des Umfangs der Pflichterfüllung durch die Ersatzmaßnahme und der Einhaltung der für das Gebäude geltenden verschärften Anforderungswerte der EnEV.

Endenergieverbrauch – Seite 3

Der Endenergieverbrauch wird für das Gebäude auf der Basis der Abrechnungen von Heiz- und Warmwasserkosten nach der Heizkostenverordnung oder auf Grund anderer geeigneter Verbrauchsdaten ermittelt. Dabei werden die Energieverbrauchsdaten des gesamten Gebäudes und nicht der einzelnen Wohneinheiten zugrunde gelegt. Der erfasste Energieverbrauch für die Heizung wird anhand der konkreten örtlichen Wetterdaten und mithilfe von Klimafaktoren auf einen deutschlandweiten Mittelwert umgerechnet. So führt beispielsweise ein hoher Verbrauch in einem einzelnen harten Winter nicht zu einer schlechteren Beurteilung des Gebäudes. Der Endenergieverbrauch gibt Hinweise auf die energetische Qualität des Gebäudes und seiner Heizungsanlage. Ein kleiner Wert signalisiert einen geringen Verbrauch. Ein Rückschluss auf den künftig zu erwartenden Verbrauch ist jedoch nicht möglich; insbesondere können die Verbrauchsdaten einzelner Wohneinheiten stark differieren, weil sie von der Lage der Wohneinheiten im Gebäude, von der jeweiligen Nutzung und dem individuellen Verhalten der Bewohner abhängen. Im Fall längerer Leerstände wird hierfür ein pauschaler Zuschlag rechnerisch bestimmt und in die Verbrauchserfassung einbezogen. Im Interesse der Vergleichbarkeit wird bei dezentralen, in der Regel elektrisch betriebenen Warmwasseranlagen der typische Verbrauch über eine Pauschale berücksichtigt. Gleiches gilt für den Verbrauch von eventuell vorhandenen Anlagen zur Raumkühlung. Ob und inwieweit die genannten Pauschalen in die Erfassung eingegangen sind, ist der Tabelle „Verbrauchserfassung" zu entnehmen.

Primärenergieverbrauch – Seite 3

Der Primärenergieverbrauch geht aus dem für das Gebäude ermittelten Endenergieverbrauch hervor. Wie der Primärenergiebedarf wird er mithilfe von Umrechnungsfaktoren ermittelt, die die Vorkette der jeweils eingesetzten Energieträger berücksichtigen.

Pflichtangaben für Immobilienanzeigen – Seite 2 und 3

Nach der EnEV besteht die Pflicht, in Immobilienanzeigen die in §16a Absatz 1 genannten Angaben zu machen. Die dafür erforderlichen Angaben sind dem Energieausweis zu entnehmen, je nach Ausweisart der Seite 2 oder 3.

Vergleichswerte – Seite 2 und 3

Die Vergleichswerte auf Endenergieebene sind modellhaft ermittelte Werte und sollen lediglich Anhaltspunkte für grobe Vergleiche der Werte dieses Gebäudes mit den Vergleichswerten anderer Gebäude sein. Es sind Bereiche angegeben, innerhalb derer ungefähr die Werte für die einzelnen Vergleichskategorien liegen.

[1] siehe Fußnote 1 auf Seite 1 des Energieausweises